

nung. Sie haben dies bei der Organisierung von Kooperationsbeziehungen ihren Partnern mitzuteilen.

(41 Die Anwendung dieser Verordnung durch die Besteller gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat ausschließlich im Umfang der für die Deckung ihres Bedarfs festgelegten materiellen bzw. finanziellen Fonds zu erfolgen.

(51 Die Bestimmungen dieser Verordnung finden für Zulieferungen und andere Kooperationsleistungen, die zur Erfüllung von Liefer- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Bestellern erforderlich sind, Anwendung, soweit das in dieser Verordnung ausdrücklich festgelegt ist, die geforderte Leistung im eigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht erbracht werden kann und in Erzeugnisse oder Leistungen für Besteller eingeht. Ist nur ein Teil der Kooperationsleistungen für Lieferungen und Leistungen an Besteller bestimmt, so ist dieser eindeutig abzugrenzen.

(61 Diese Verordnung gilt auch für Folgeinvestitionen, die auf Grund einer Investition der Besteller gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlich werden, sofern dafür spezielle Staatsaufgaben und spezielle Staatsaufträge erteilt wurden.

(71 Die Anwendung dieser Verordnung gemäß den Absätzen 3 und 5 setzt voraus, daß ihre Anwendungsberechtigung gegenüber dem vorgelagerten Kooperationspartner bei Aufträgen, Bestellungen und Bilanzanmeldungen mitgeteilt und auf dessen Verlangen oder auf Verlangen des bilanzierenden Organs nachgewiesen wird.

(81 In den Fällen des Abs. 3 hat der Nachweis durch Angabe der Nummer der Verfügung des Ministers für Nationale Verteidigung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Lieferverordnung und bet. Investitionsvorhaben sowie wissenschaftlich-technischen Aufgaben durch Angabe der Schlüsselnummer zu erfolgen.

(91 In den Fällen des Abs. 5 ist die Nummer des Fondsträgers, für den die Leistung bestimmt ist, und die Schlüsselnummer oder die Verfügung des Ministers für Nationale Verteidigung anzugeben.

(101 Die Leiter haben in Fällen, in denen der Nachweis zur berechtigten Anwendung der LVO nicht erbracht wird, einen Antrag auf Überprüfung der Anwendungsberechtigung an den Leiter des übergeordneten Organs des Bestellers bzw. des Auftraggebers zu stellen. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages dem antragstellenden Leiter das Überprüfungsergebnis mitzuteilen.

#### §4

(11 Diese Verordnung gilt für Beziehungen zwischen Bestellern und Wirtschaftseinheiten bei der Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung von Lieferungen, wissenschaftlich-technischen Leistungen, industriellen Instandsetzungen von Bewaffnung und Ausrüstung, Investitionen und Baureparaturen, Dienst- und Versorgungsleistungen, sonstigen Leistungen sowie für die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben (im folgenden Wirtschaftsbeziehungen genannt).

(21 Soweit in dieser Verordnung keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Planung, Bilanzierung und Kooperation.

(31 Zweig- und ergebnisbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere Allgemeine Leistungsbedingungen der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, finden für die Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 nur Anwendung, wenn das nach Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung ausdrücklich festgelegt ist.

(41 Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, soweit auf Grund völkerrechtlicher Verträge andere Regelungen für die Organisierung und Durchführung von Leistungen an die Besteller verbindlich sind.

(51 Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Lieferung von Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und Trinkwasser an die Besteller keine Anwendung. Bei der Lieferung fester Brennstoffe an Besteller sind die §§ 35 bis 39 nicht anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen des II. Teils, 1. und 2. Abschnitt, gelten auch für andere Leistungen, soweit in den weiteren Abschnitten des II. Teils keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Bestimmungen des 5. Abschnitts des II. Teils gelten nur für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2.

#### 2. Abschnitt

### Rechte und Pflichten der Dienststellen der bewaffneten Organe bei Wirtschaftsbeziehungen

#### Befugnisse zur Organisierung von Wirtschaftsbeziehungen

##### §5

(11 Die Dienststellen der bewaffneten Organe haben auf der Grundlage der militärischen bzw. anderen dienstlichen Bestimmungen

- a) verbraucherseitige Informationen für die Planung abzugeben, Abstimmungen mit bilanzierenden Organen durchzuführen und andere Aufgaben des zuständigen Fondsträgers im Bilanzierungsprozeß zu erfüllen,
- b) Wirtschaftsverträge über Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs und zur Verwertung von Sekundärrohstoffen sowie über die Beteiligung an der Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben abzuschließen.

(21 Rechte und Pflichten aus Wirtschaftsverträgen ergeben sich nur für die Dienststelle, die Vertragspartner ist, soweit im Wirtschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Vorgesetzten des Kommandeurs oder Leiters der Dienststelle können anweisen, daß eine andere Dienststelle in den Wirtschaftsvertrag eintritt. Diese übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Wirtschaftsvertrag zu dem von dem Vorgesetzten festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Zugang ihrer schriftlichen Mitteilung über den Vertragseintritt beim Leistenden. In diesem Falle bedarf es keiner Zustimmung des verbleibenden Partners oder seines übergeordneten Organs.

(31 Das zuständige Ministerium nimmt die Rechte und Pflichten aus dem Wirtschaftsvertrag wahr, wenn dies einer nachgeordneten Dienststelle nicht möglich ist und keine Festlegung eines Vorgesetzten gemäß Abs. 2 getroffen wurde.

##### §6

(1! Die Dienststelle wird im Rechtsverkehr durch den Kommandeur oder Leiter (im folgenden Kommandeur genannt) vertreten. Im Rahmen ihrer Dienstpflichten sind auch die Stellvertreter des Kommandeurs und die Leiter der Dienste zur Vertretung der Dienststelle berechtigt. Die Vertretungsbefugnis anderer Personen kann durch eine vom Kommandeur schriftlich erteilte Vollmacht begründet werden. Die Vollmacht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie erteilt wurde, soweit keine andere Frist aus ihr hervorgeht.

(21 Die Vorgesetzten des Kommandeurs können mit verbindlicher Wirkung Erklärungen für die Dienststelle abgeben.

##### §7

#### Kontrollen, Anforderungen von Informationen und Begutachtungen

(1! Die Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Buchst. d können in Wirtschaftseinheiten, die Leistungen für sie zu erbringen haben oder dafür vorgesehen sind, sowie bei deren Kooperationspartnern Kontrollen über die dazu bestehenden Leistungsvoraussetzungen, den Stand der Durchführung und die Erfüllung dieser Leistungen durchführen. Die Kontrollen sind, soweit sie nicht durch Militärabnehmer oder im Rahmen eines abgestimmten Planes durchgeführt werden, dem Leiter des übergeordneten Organs der Wirtschaftseinheit vorher mitzuteilen. Dieser kann an der Kontrolle mitwirken. Das Ergebnis ist ihm bekanntzugeben.

(21 Zur Vorbereitung und Durchführung von Kontrollen sowie bei besonderen Vorkommnissen, die Auswirkungen auf die Deckung des Bedarfs der Besteller haben können, sind die